



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.226/1  
vom 16. Oktober 2025

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Übereinkommen  
zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Bank  
für Wiederaufbau und Entwicklung zur Einrichtung eines  
operativen Koordinierungsbüros dieser Organisation in Belgien,  
geschehen zu Brüssel am 14. März 2025’

Am 16. September 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Einrichtung eines operativen Koordinierungsbüros dieser Organisation in Belgien, geschehen zu Brüssel am 14. März 2025‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 14. Oktober 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LEFRANC, Kammerpräsident, Brecht STEEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Oktober 2025 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2.1. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Einrichtung eines operativen Koordinierungsbüros dieser Organisation in Belgien zuzustimmen, das am 14. März 2025 in Brüssel unterzeichnet wurde (nachstehend: das Übereinkommen; Artikel 2).

2.2. Das Übereinkommen ist ein Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE auf Deutsch, EBRD auf Englisch).

Anlass für das Übereinkommen ist der Wunsch der EBWE, in Brüssel ein operationelles Koordinierungsbüro für die Beziehungen zu den europäischen Institutionen einzurichten (dritter Erwägungsgrund), sowie dafür spezifische Bestimmungen festzulegen und die Bestimmungen des am 29. Mai 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über die Rechtsstellung, die Vorrechte, die Immunitäten und die Befreiungen, die der Bank im belgischem Hoheitsgebiet gewährt werden, zu bestätigen und zu ergänzen (vierter Erwägungsgrund)<sup>2</sup>.

### ZUSTÄNDIGKEIT

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, hat in ihrer Sitzung vom 14. November 2023 das Übereinkommen als gemischter Vertrag zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Gemeinschaftskommissionen qualifiziert. Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebungsabteilung hat am 20. Mai 2025 das Gutachten 77.605/VR über einen Vorentwurf eines Dekrets „tot instemming [namens de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest] met de overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Europese Bank voor Wederopbouw en Ontwikkeling tot oprichting van een operationeel coördinatiebureau van deze organisatie in België, ondertekend te Brussel op 14 maart 2025“ abgegeben.

<sup>3</sup> Was im Bericht der Arbeitsgruppe "Gemischte Verträge" vom 20. Februar 2024 bestätigt wurde.

Dieser Qualifizierung kann zugestimmt werden, insofern mit dem Begriff ‚Gemeinschaften‘ auch die Französische Gemeinschaftskommission gemeint wird <sup>4</sup>.

### FORMVORSCHRIFTEN

4. Die Artikel 13.3 und 15 des Übereinkommens enthalten Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Paragraph 1 c) und Erwägung 96 dieser Verordnung sowie mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Weil auch ein Vorentwurf einer Gesetzgebungsnorm zur Zustimmung zu einem internationalen Abkommen in Verbindung mit diesem Übereinkommen als ein unter den Begriff „Vorschlag für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen“ im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 fallender Text zu betrachten ist, muss der Dekretvorentwurf gemäß den Artikeln 13.3 und 15 des Übereinkommens zur Begutachtung der Datenschutzbehörde vorgelegt werden, bevor er beim Parlament eingereicht wird <sup>5</sup>.

### UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ÜBEREINKOMMENS

#### Präambel und Unterzeichnungsformel

5. In der Präambel des Übereinkommens wird angegeben, dass das Königreich Belgien durch die Föderale Regierung, die Flämische Regierung, die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Wallonische Regierung und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vertreten wird. Eine ähnliche Angabe kommt in der Unterzeichnungsformel vor.

---

<sup>4</sup> Siehe auch nachstehend, Bemerkung 5.

<sup>5</sup> Aufgrund des gemischten Charakters des Übereinkommens werden die föderale Regierung sowie die anderen Gemeinschaften (einschließlich der Französischen Gemeinschaftskommission) und Regionen im Hinblick auf ihre jeweiligen Zustimmungsakte in jedem Fall die Stellungnahme der Datenschutzbehörde über diesen Vertrag einholen, was durch die am besten geeignete Behörde erfolgen kann.

Die Gesetzgebungsabteilung hat schon mehrmals bemerkt, dass diese Formulierung dahingegen verstanden werden muss, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt <sup>6</sup>.

### Artikel 16

6. Gemäß Artikel 16.4 des Übereinkommens können sich die Angestellten erst dann für das Sozialversicherungssystem der EBWE entscheiden, nachdem die bzw. der für die belgische Sozialversicherung zuständige belgische Ministerin bzw. Minister förmlich anerkannt oder bestätigt hat, dass dieses Sozialversicherungssystem dem belgischen Sozialversicherungssystem gleichwertig ist.

Wie der Staatsrat in dem Gutachten 72.797/3 in Erinnerung gerufen hat, muss ein solcher Beschluss des belgischen Ministers im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden:

„De erkenning van de equivalentie van het socialezekerheidsstelsel heeft gevolgen voor de rechten en verplichtingen van de ambtenaren van het Bureau. Ze moet dan ook worden geformaliseerd in een rechtshandeling die, aangezien het een handeling betreft die is vastgesteld door de uitvoerende macht, overeenkomstig de ter zake geldende regels<sup>7</sup>, op zijn minst bij uittreksel of vermelding in het Belgisch Staatsblad moet worden bekendgemaakt om bindend te zijn in het interne recht.<sup>8</sup>”

### Artikel 24

7. In Artikel 24.2 des Übereinkommens wird vorgesehen, dass das Letztgenannte im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann.

Insofern Belgien seine Zustimmung erst erteilen kann, nachdem alle zuständigen Parlamente der Übereinkommensänderung zugestimmt haben, gibt diese Bestimmung keinen Anlass zu Bemerkungen.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Siehe in diesem Sinne das Gutachten des Staatsrates 69.854/2/V vom 10. August 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2021 ‘portant assentiment à l’Accord de partenariat stratégique entre l’Union européenne et ses Etats membres, d’une part, et le Japon, d’autre part, fait à Tokyo le 17 juillet 2018’ geworden ist, Bemerkung 3; Gutachten 77.605/VR vom 20. Mai 2025, Bemerkung 6.

<sup>7</sup> Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten: Siehe oben Fußnote 2.

<sup>8</sup> Gutachten 72.797/3 vom 14. Februar 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 19. April 2024 „tot instemming met het zetelakkoord, met bijlage, tussen het Koninkrijk België en de 'Intergovernmental Authority on Development', ondertekend te Brussel op 16 februari 2022” geworden ist, Bemerkung 9; Gutachten 77.605/VR vom 20. Mai 2025, Bemerkung 7.

<sup>9</sup> Gutachten des Staatsrates 77.605/VR vom 20. Mai 2025, Bemerkung 8.

### Artikel 25

8. Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens bestimmt, dass das Übereinkommen mit Wirkung ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft tritt, mit Ausnahme der Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung gemäß Artikel 4.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Übereinkommen noch weitere Immunitäten und Unverletzlichkeiten vorsieht, die ebenfalls von der rückwirkenden Kraft hätten ausgeschlossen werden müssen (u. a. Immunitäten von Mitgliedern des Personals und anderen mit der Bank verbundenen Personen (die Immunitäten in den Artikeln 11 bis 13) und die Unverletzlichkeiten (Artikel 5, 11.1, c) und 13.1.e)).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hat schon mehrmals bemerkt,<sup>10</sup> dass es in jedem Fall nicht ratsam ist, einem internationalen Vertrag, der Bestimmungen zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten enthält, rückwirkende Kraft zu verleihen. Wird dem Übereinkommen dennoch eine rückwirkende Kraft verliehen, so muss zwischen den Bestimmungen über Vorrechte, für die eine rückwirkende Kraft angenommen werden kann, und den Bestimmungen über Immunitäten, für die eine rückwirkende Kraft grundsätzlich ausgeschlossen ist, unterschieden werden.

Aufgrund des Obenstehenden ist Artikel 25 des Übereinkommens anzupassen, sodass die rückwirkende Kraft keine Anwendung auf die Immunitäten und Unverletzlichkeiten, die im Übereinkommen zuerkannt werden, findet.

---

<sup>10</sup> Gutachten des Staatsrates 77.605/VR vom 20. Mai 2025, Bemerkung 5; Gutachten des Staatsrates 58.673/VR vom 26. Januar 2016 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 11. Juni 2018 'houdende instemming met het Besluit van de Vertegenwoordigers van de Regeringen der Lidstaten, in het kader van de Raad bijeen, van 28 april 2004, betreffende de voorrechten en immuniteiten die aan ATHENA worden verleend, gedaan te Brussel op 28 april 2004' geworden ist. Siehe zuvor das Gutachten des Staatsrates 53.351/VR vom 27. Juni 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 7. Februar 2014 'tot instemming met het zetelakkoord tussen het Koninkrijk België en de Wereldorganisatie voor Diergezondheid, ondertekend te Brussel op 14 maart 2013' geworden ist, das Gutachten des Staatsrates 54.747/VR vom 27. Januar 2014 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 3. April 2014 'houdende instemming met: het Zetelakkoord tussen het Koninkrijk België en de Wereldorganisatie voor Dierengezondheid, ondertekend te Brussel, op 14 maart 2013' geworden ist, und das Gutachten des Staatsrates 55.573/VR vom 15. April 2014 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 16. Januar 2015 'tot instemming met: 1° de overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Algemeen Hoofdkwartier van de Geallieerde Strijdkrachten in Europa inzake de bijzondere voorwaarden voor de vestiging en het functioneren van dit Hoofdkwartier op het grondgebied van het Koninkrijk België, ondertekend te Brussel op 12 mei 1967, zoals gewijzigd en aangevuld door overeenkomst, ondertekend te Brussel op 10 september 2013; 2° de overeenkomst, ondertekend te Brussel op 10 september 2013, tot wijziging en aanvulling van de overeenkomst, ondertekend te Brussel op 12 mei 1967 tussen het koninkrijk België en het algemeen hoofdkwartier van de geallieerde strijdkrachten in Europa inzake de bijzondere voorwaarden voor de vestiging en het functioneren van dit hoofdkwartier op het grondgebied van het Koninkrijk België' geworden ist.

### Unterzeichnungsformel

9. Nach der Unterzeichnung der Person, die ein Übereinkommen im Namen der von ihr vertretenen Vertragspartei unterzeichnet, müssen grundsätzlich ihr Name und ihre Eigenschaft angegeben werden, damit klar ist, um wen es sich handelt.<sup>11</sup>

### Schlussbemerkung

10. Aus Bemerkung 8 folgt, dass Artikel 25 des Übereinkommens zu revidieren ist, was natürlich nur in Übereinstimmung mit der EBWE geschehen kann, bevor die parlamentarische Zustimmung erteilt werden kann.

Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, um auch verschiedene andere Unklarheiten oder Fehler im Text des Übereinkommens zu korrigieren und die Sprachfassungen besser aufeinander abzustimmen. Allgemeiner sollte der Text des Übereinkommens noch einmal gründlich durchgesehen werden, um zu prüfen, ob er tatsächlich den Absichten der Vertragsparteien entspricht und nicht zur Rechtsunsicherheit führen kann.

Als Beispiel weist die Gesetzgebungsabteilung bereits auf folgende Unvollkommenheiten und Unklarheiten hin:

- In der Präambel sind die Wörter „im Folgenden als „Bank“ bezeichnet“ durch die Wörter „im Folgenden als „Bank“ oder „EBWE“ bezeichnet“ zu ersetzen.
- In Artikel 5.1 stellt sich die Frage, ob die Wörter „der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bank“ jeweils durch die Wörter „der Leitung des Büros“ ersetzt werden sollen.
- In Artikel 11.1 Buchstaben f, g und h muss in allen Sprachfassungen des Übereinkommens konsequent angegeben werden, ob die vergleichbaren Behandlungen im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten oder Vertreterinnen und Vertretern vergleichbaren Ranges im Dienst anderer Staaten oder anderer internationaler Organisationen (mit Sitz in Belgien) oder im Vergleich zu beiden Kategorien beurteilt werden.
- In Artikel 12.1 des niederländischen Textes sind die Wörter „plaatsvervangers van“ durch die Wörter „personen ten laste“ zu ersetzen.
- Der letzte Satz von Artikel 16.2 muss ersetzt werden, und zwar durch : „Der Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten wird unverzüglich darüber unterrichtet.“

---

<sup>11</sup> Siehe *Beginnelsen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 200, auf der Website des Staatsrates zu konsultieren ([www.raadvst-consetat.be](http://www.raadvst-consetat.be)).

- In der niederländischen Fassung von Artikeln 13 und 16 ist das Wort „medewerkers“ durch das Wort „personeelsleden“ zu ersetzen.
- In der niederländischen Fassung von Artikel 16.2 sind die Wörter „dat van toepassing is op hen“ durch die Wörter „dat van toepassing is op personeelsleden van de EBWO“ zu ersetzen.
- In der niederländischen Fassung von Artikel 16.4 ist das Wort „gelijk“ durch das Wort „gelijkwaardig“ zu ersetzen.
- In der niederländischen Fassung von Artikel 25 Absatz 2 sind die Wörter „gaat in op“ durch die Wörter „heeft uitwerking op“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Pierre LEFRANC

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor,  
übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory Delannay